



ÖFFENTLICH

DN.: 2024/0173 vom 11.10.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	18.11.2024	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 W "Baugebiet östlich vom Schulgelände"
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 W „Baugebiet östlich vom Schulgelände“ der Stadt Ochtrup im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Von-Buchholtz-Straße tlw.,
- im Osten durch die Von-Buchholtz-Straße tlw.,
- im Süden durch die Eschstraße,
- im Westen durch die Schulstraße.

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 87 der Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 1 W soll in der Weise vereinfacht geändert werden, dass

- der Bebauungsplan in digitaler Form erstellt und an die neue Katastergrundlage sowie die aktuelle Rechtsgrundlage angepasst wird,
- die überbaubaren Flächen durch Verschiebung der Baugrenzen auf einen Abstand von 4,0 m entlang der Verkehrsflächen und im rückwärtigen Grundstücksbereich auf 5,0 m festgesetzt werden und
- die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ausgewiesen wird.

Sachdarstellung:

Der aus dem Jahr 1968 stammende Bebauungsplan soll mit Festsetzungen, die nach heutigem Stand bzw. aktuellen Vorgaben/Vorgehensweisen zu treffen sind, angepasst werden. Nach entsprechender Überarbeitung kann der Aufstellungsbeschluss für die Änderung gefasst werden.

Umweltrelevanz:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Planverfahrens stehen unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes kommt allen Generationen zugute.

Im Auftrage:

Korten